

II- 1668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Okt. 1972

No. 848/J A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. REINHART, Horr, Sekanina, Egg, Pansi, Treichl
und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend § 444 Abs. 4 ASVG

Gemäß § 444 Abs. 4 ASVG haben seit 1. Jänner 1963 die Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse, Landwirtschaftskrankenkasse, Betriebskrankenkasse) die Erträge und Aufwendungen der Arbeiter, der Angestellten und der sonstigen Versicherten sowie deren versicherten Familienangehörigen buchmäßig getrennt nachzuweisen und für jede dieser Versichertengruppen eigene Teilerfolgsrechnungen aufzustellen. In den "Erläuternden Bemerkungen" (zu 599 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VII.G.P.)) wird zu dieser gesetzlichen Maßnahme ausgeführt, daß "hiedurch für die weitere Entwicklung des Beitrags- und Leistungsrechtes wertvolle Unterlagen bereit gestellt werden sollen".

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e n :

1. Welche Erkenntnis hat die seit 1963 zu praktizierende Gebarungstrennung bei den Versichertengruppen der "Arbeiter", der "Angestellten", der "Sonstigen" gebracht ?
2. Unterschieden sich in der nahezu zehnjährigen Periode die Teilerfolgsrechnungen der einzelnen Versichertengruppen in den einzelnen Jahren wesentlich ?
3. Mit welchem Kostenaufwand war die Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG für jeden einzelnen Krankenversicherungsträger verbunden ?